

Inhaltsverzeichnis

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1	Aachener Verkehrsverbund GmbH	1
2	Amprion GmbH	1
2.1	Mit Schreiben vom 20.07.2017	1
2.1.a	Hochspannungsfreileitungen.....	1
2.1.b	Weitere Beteiligung	1
3	Kreis Heinsberg: Amt 61 Planung, Mobilität und Klimaschutz	1
4	Kreis Heinsberg: Amt für Bauen und Wohnen	1
5	Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung	2
6	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement	2
7	Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau	2
8	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Aachen	2
9	Stadt Geilenkirchen: Bauverwaltung und Tiefbauamt.....	2
10	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6: Bergbau und Energie im Rheinland.....	2
10.1	Mit Schreiben vom 01.08.2017	2
10.1.a	Bergbau	2
10.1.b	Sümpfungsmaßnahmen.....	3
10.1.c	Weitere Beteiligung	3
11	Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 22: Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung.....	4
12	Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26: Luftverkehr	4
13	Bezirksregierung Köln – Dezernat 35.4: Denkmalschutz – (Landes- und bundeseigene Denkmäler)	4
14	Bezirksregierung Köln – Dezernat 51: Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei – (Schutzverordnungen).....	4
15	Bischöfliches Generalvikariat Aachen.....	4
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	4
16.1	Mit Schreiben vom 11.08.2017	4
16.1.a	Bitte um Fristverlängerung	4
17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	5
18	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln.....	5
18.1	Mit Schreiben vom 20.07.2017	5
18.1.a	Keine Bedenken.....	5
19	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 24	5
20	EBV GmbH.....	6
20.1	Mit Schreiben vom 22.08.2017	6

Inhaltsverzeichnis

	20.1.a 11.08.2017	6
21	Eisenbahn-Bundesamt, Niederlassung Köln	6
22	Erftverband.....	6
	22.1 Mit Schreiben vom 03.08.2017	6
	22.1.a Grundwassermessstellen	6
23	Evangelisches Landeskirchenamt	7
24	Gemeinde Gangelt: Fachbereich Bauen und Planen.....	7
25	Stadt Übach-Palenberg: Fachbereich Stadtentwicklung.....	8
26	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	8
27	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesamt	8
28	Handwerkskammer Aachen	8
29	Industrie- und Handelskammer Aachen	8
	29.1 Mit Schreiben vom 21.07.2017	8
	29.1.a Keine Bedenken.....	8
30	Kreis Heinsberg, Abfallwirtschaft.....	8
31	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung	9
32	Kreis Heinsberg, Kreisstraßenbau	9
	32.1 Mit Schreiben vom 14.07.2017	9
	32.1.a Keine Bedenken.....	9
33	Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde.....	9
	33.1 Mit Schreiben vom 09.08.2017	9
	33.1.a Bebauungsplan	9
	33.1.b Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altgrabung Tichelen –	10
34	Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde	11
	34.1 Mit Schreiben vom 19.07.2017	11
	34.1.a Pflanzmaßnahmen.....	11
35	Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde	11
	35.1 Mit Schreiben vom 11.08.2017	11
	35.1.a Wasserrechtliche Erlaubnis.....	11
36	Kreishandwerkschaft Heinsberg	12
37	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach	12
	37.1 Mit Schreiben vom 26.07.2017	12
	37.1.a L 364	12
	37.1.b Allgemeine Forderungen Landesstraßen	13
	37.1.c Fangzäune	13
	37.1.d Haftung	13
	37.1.e Weitere Beteiligung	13
	37.1.f Anlage: Allgemeine Forderungen Landesstraßen	13
38	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	15

Inhaltsverzeichnis

38.1	Mit Schreiben vom 26.07.2017	15
38.1.a	Keine Bedenken.....	15
39	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften.....	16
39.1	Mit Schreiben vom 21.07.2017	16
39.1.a	Liegenschaften.....	16
39.1.b	Weitere Beteiligung	16
40	Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege.....	16
41	Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege	16
42	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen	16
42.1	Mit Schreiben vom 02.08.2017	16
42.1.a	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	16
42.1.b	Naherholung	17
42.1.c	Wirtschaftliche Nachhaltigkeit	18
42.1.d	Folgen des Flächenverlustes	18
42.1.e	Kompensation	18
43	NEW Netz GmbH	19
43.1	Mit Schreiben vom 14.07.2017	19
43.1.a	Keine Bedenken.....	19
44	Stadt Geilenkirchen: Ordnungsamt.....	19
45	Stadt Baesweiler, Planungsamt.....	19
46	regionetz GmbH	19
47	RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH	20
48	RWE Power AG, Köln	20
49	Stadt Linnich	20
49.1	Mit Schreiben vom 18.07.2017	20
49.1.a	Keine Bedenken.....	20
50	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West.....	20
50.1	Mit Schreiben vom 01.08.2017	20
50.1.a	Keine Bedenken.....	20
51	Stadt Geilenkirchen: Untere Denkmalbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde	20
52	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	21
53	Wasserverband Eifel-Rur	21
54	Westnetz GmbH	21
54.1	Mit Schreiben vom 13.07.2017	21
54.1.a	Keine Bedenken.....	21
54.1.b	Weitere Beteiligung	21
55	Westverkehr GmbH	22

Legende: Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, *Hinweise und Festsetzungen*

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Aachener Verkehrsverbund GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
2 Amprion GmbH		
2.1 Mit Schreiben vom 20.07.2017		
2.1.a Hochspannungsfreileitungen		
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Der Hinweis bzgl. nicht vorhandener Hochspannungsfreileitungen oder diesbezüglicher Planungen wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.1.b Weitere Beteiligung		
Wegen der in diesem Bereich verlaufenden Hochspannungsleitung der innogy Netze Deutschland GmbH wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH, Florianstraße 15 – 21, 44139 Dortmund, Stellungnahmen@westnetz.de. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Betreiber weiterer Versorgungsleitungen, u.a. die Westnetz GmbH, als Teil der innogy Netze Deutschland GmbH (vgl. Nr. 54), wurden beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
3 Kreis Heinsberg: Amt 61 Planung, Mobilität und Klimaschutz		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
4 Kreis Heinsberg: Amt für Bauen und Wohnen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5 Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
6 Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
7 Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
8 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Aachen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
9 Stadt Geilenkirchen: Bauverwaltung und Tiefbauamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
10 Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6: Bergbau und Energie im Rheinland		
10.1 Mit Schreiben vom 01.08.2017		
10.1.a Bergbau		
das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Union 157" sowie "Süggerath 1" und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carl-Alexander III". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Union 157" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Süggerath 1"	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in dem Umweltbericht zur 73. Flächennutzungsplanänderung ergänzt	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Carl-Alexander III" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.	Die RWE Power AG (vgl. Nr. 48) und die EBV GmbH (vgl. Nr. 20) wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.	
10.1.b Sumpfangsmaßnahmen		
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfangsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965} betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfangsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in dem Umweltbericht zur 73. Flächennutzungsplanänderung ergänzt	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
10.1.c Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power	Die RWE Power AG (vgl. Nr. 48) und der Erftverband (vgl. Nr. 22) wurden	Die Stellungnahme

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.	wird berücksichtigt.
11 Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 22: Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
12 Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26: Luftverkehr		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
13 Bezirksregierung Köln – Dezernat 35.4: Denkmalschutz – (Landes- und bundeseigene Denkmäler)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
14 Bezirksregierung Köln – Dezernat 51: Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei – (Schutzverordnungen)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
15 Bischöfliches Generalvikariat Aachen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3		
16.1 Mit Schreiben vom 11.08.2017		
16.1.a Bitte um Fristverlängerung		
Dieser Vorgang wird unter dem Az: III-235-17-FNP geführt, damit ich zeitgerecht eine Stellungnahme abgeben kann, deshalb bitte ich Sie um Fristverlängerung bis zum 25.08.2017, die Sie mir freundlicher-	Die von dem Eingeber bezeichnete Frist betrifft die Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Sollte der Eingeber eine weitere Stellungnahme in das Verfahren einbringen, so kann diese im Rahmen der Offenlage gem.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
weise bestätigen. Begründung: Durch die umfangreiche Beteiligung meiner Fachdienststellen. Falls ich keine Bestätigung von Ihnen erhalte, so gehe ich von einem stillschweigenden Einvernehmen aus.	§ 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt werden. Zusätzlich wird der Eingeber im Rahmen der Offenlage erneut beteiligt	
17 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
18 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln		
18.1 Mit Schreiben vom 20.07.2017		
18.1.a Keine Bedenken		
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19 Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 24		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
20 EBV GmbH		
20.1 Mit Schreiben vom 22.08.2017		
20.1.a 11.08.2017		
der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle. Zur Änderung der Flächennutzungsplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2 BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21 Eisenbahn-Bundesamt, Niederlassung Köln		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
22 Erftverband		
22.1 Mit Schreiben vom 03.08.2017		
22.1.a Grundwassermessstellen		
wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher ist ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist	Die Lage der im vom Eingaber beigelegten Lageplan aufgeführten Grundwassermessstellen wurde geprüft. Demgemäß ist das Plangebiet durch aktive und inaktive Grundwassermessstellen betroffen. Die mit den Grundwassermessstellen verbundenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da der Flächennutzungsplan die Lage der geplanten Nutzungen nicht abschließend regelt und bauliche Anlagen im Sinne von Hochbauten nicht vorbereitet. Insofern ist eine verträgliche Einbindung der Grundwassermessstelle in den geplanten Golfplatz grundsätzlich möglich. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in dem Umweltbericht	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de. Grundwassermessstellen des Erftverbandes sind nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.	zur 73. Flächennutzungsplanänderung ergänzt. Zusätzlich werden die Grundwassermessstellen nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen und es wird der nachfolgende Hinweis aufgenommen: „Grundwassermessstellen <i>Im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung und dessen Umfeld befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen, die nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen wurden. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren.</i> <i>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können.</i> <i>Sollten innerhalb eines 200 m Korridors um die Grundwassermessstellen Baumaßnahmen geplant sein, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem jeweiligen Eigentümer der Grundwassermessstellen Kontakt aufzunehmen. Weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen können über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de angefragt werden“</i>	
23 Evangelisches Landeskirchenamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
24 Gemeinde Gangelt: Fachbereich Bauen und Planen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
25 Stadt Übach-Palenberg: Fachbereich Stadtentwicklung		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
26 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
27 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
28 Handwerkskammer Aachen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
29 Industrie- und Handelskammer Aachen		
29.1 Mit Schreiben vom 21.07.2017		
29.1.a Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30 Kreis Heinsberg, Abfallwirtschaft		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
31 Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
32 Kreis Heinsberg, Kreisstraßenbau		
32.1 Mit Schreiben vom 14.07.2017		
32.1.a Keine Bedenken		
Gegen das o.g. Planverfahren bestehen aus Sicht des Kreises als Straßenbaulastträgers keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33 Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde		
33.1 Mit Schreiben vom 09.08.2017		
33.1.a Bebauungsplan		
Gegen die Änderung im Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, ich bitte jedoch folgende Hinweise in die Begründung mit aufzunehmen:	Entgegen der Annahme des Eingebers ist die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Absicherung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist ein Vorhaben, welches wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, im Außenbereich zulässig. Dies trifft für Golfplätze zu. Denn aufgrund ihrer Flächengröße können Golfplätze nur im Freiraum geplant werden. ¹	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

¹ Bezirksregierung Düsseldorf: Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen. Düsseldorf, 28.06.2010

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
33.1.b Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altabgrabung Tichelen –		
Im Plangebiet befindet sich die Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altabgrabung Tichelen –. Die ehemalige Sand-/Kiesgrube wurde in den 80er Jahren ausgekiest und wiederverfüllt. In der Abtragungsgenehmigung vom 02.04.1985, erteilt durch die Bezirksregierung Köln, gibt es keine Angaben zum zur Verfüllung erlaubten Material. Auch die Tiefe der Abgrabung ist nicht genau bekannt, aus den Unterlagen geht jedoch hervor, dass stellenweise die Abgrabungstiefe bis 15 m unter GOK beantragt wurde. Im Rahmen der Erstbewertung von altlastenverdächtigen Flächen im Kreis Heinsberg wurden im Plangebiet durch die Untere Bodenschutzbehörde erste Erkundungen der altlastenverdächtigen Fläche durchgeführt. Dabei konnten im nördlichen Bereich der Fläche Verfüllttiefen zwischen 4,50 und 5,30 m und im südlichen Bereich zwischen 0,80 und 3,0 m aufgeschlossen werden. Die aufgefüllten Materialien beinhalten Ziegelbruch und Bauschuttanteile. Die genaue Begrenzung der Altabgrabung ist aufgrund der nach Norden hin mächtiger werdenden Auffüllungen nicht klar zu definieren. Schadstoffe konnten in den ersten Untersuchungen mit Ausnahme eines geringfügig erhöhten Cadmiumgehaltes in einer Probe nicht festgestellt werden. Stellenweise wurde jedoch nicht das Auffüllmaterial selbst, sondern der gewachsene Boden beprobt, um eventuelle Auslaugungen der oberhalb befindlichen Auffüllmaterialien zu ergünden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass auch höhere Belastungen abfallrechtlich und bodenschutzrechtlich relevant sein könnten. Im Rahmen der weiteren Planung werden daher weitere Erkundungen der Fläche notwendig sein. Dies wird im gesonderten Planverfahren zur Bebauungsplanung erneut behandelt. Hierzu bitte ich die Untere Bodenschutzbehörde auch weiterhin zu beteiligen und das weitere Vorgehen mit mir abzustimmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die von dem Altlasten-Verdacht betroffene Fläche wird durch eine „Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet und es wird der nachfolgende Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen: „Altlasten-Verdachtsfläche Die durch „Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichneten Flächen sind von der Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altabgrabung Tichelen – betroffen. Im Rahmen der Erstbewertung von altlastenverdächtigen Flächen im Kreis Heinsberg konnten im nördlichen Bereich der Fläche Verfüllttiefen zwischen 4,50 und 5,30 m und im südlichen Bereich zwischen 0,80 und 3,0 m aufgeschlossen werden. Die aufgefüllten Materialien beinhalten Ziegelbruch und Bauschuttanteile. Die genaue Begrenzung der Altabgrabung ist aufgrund der nach Norden hin mächtiger werdenden Auffüllungen nicht klar zu definieren. Beantragt wurden Abgrabungstiefen bis 15 m unter GOK. Schadstoffe konnten in den ersten Untersuchungen mit Ausnahme eines geringfügig erhöhten Cadmiumgehaltes in einer Probe nicht festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass auch höhere Belastungen abfallrechtlich und bodenschutzrechtlich relevant sein könnten.“ Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage und können, in Rücksprache mit dem Kreis Heinsberg, auf der nachgelagerten Genehmigungsebene, z.B. durch gezielte Baggerschürfungen während der Baumaßnahmen, abschließend bewältigt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
34 Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde		
34.1 Mit Schreiben vom 19.07.2017		
34.1.a Pflanzmaßnahmen		
Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der Anpflanzungen sollte eine möglichst naturnahe Gestaltung mit standort-typischen, heimischen Gehölzen erfolgen.	Es wurde bereits ein Landschafts- und Ausgleichskonzept erstellt, gemäß dem eine naturnahe Gestaltung mit standort-typischen, heimischen Gehölzen grundsätzlich möglich ist. Die abschließende Regelung der späteren Pflanzmaßnahmen ist kein Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung sondern betrifft die nachgelagerte Genehmigungsebene.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35 Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde		
35.1 Mit Schreiben vom 11.08.2017		
35.1.a Wasserrechtliche Erlaubnis		
gegen die Planung zum Verfahren "73. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Golfplatz Loherhof" bestehen Seitens der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch folgende Hinweise zu beachten: Sollte im Rahmen der weiteren Planung doch eine Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund errichtet werden, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-61 19. Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da eine Niederschlagswasserversickerung oder der Einbau von Recyclingbaustoffen zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich ist bzw. auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich möglich ist. Zusätzlich werden die nachfolgenden Hinweise in den Flächennutzungsplan aufgenommen: „Niederschlagswasserbeseitigung Sollten Versickerungsanlagen zur Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen in den Untergrund errichtet werden, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg – Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.	<i>Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-61 19.“</i> <i>„Recyclingbaustoffe</i> <i>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.“</i>	
36 Kreishandwerkschaft Heinsberg		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
37 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach		
37.1 Mit Schreiben vom 26.07.2017		
37.1.a L 364		
die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Bereich der Landesstraße Nr. 364 im Abschnitt 6.3, welche in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen liegt. Hinsichtlich der 73. Änderung, bestehen keine Bedenken, sofern folgende Punkte beachtet werden.	Wie der Eingabe richtigweise aufführt, liegt das Plangebiet im Bereich der derzeitigen L 364. Ein Planfeststellungsverfahren für die Verlegung des von der Planung betroffenen Abschnittes der L 364 ist bereits abgeschlossen. Da der Flächennutzungsplan die Anordnung der geplanten Nutzungen nicht abschließend regelt, betrifft eine abschließende Berücksichtigung der mit der L 364 verbundenen Belange die nachgelagerte Genehmigungsebene. Gleiches gilt für die Frage, welche der beiden Trassenführungen bei der abschließenden Planung zu berücksichtigen ist. Denn zu berücksichtigen ist die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung als Landesstraße gewidmete Trassenführung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
37.1.b Allgemeine Forderungen Landesstraßen		
Die als Anlage beigefügten allgemeinen Forderungen Landesstraßen sind zu berücksichtigen. Dabei weise ich insbesondere auf das Verbot von Werbeanlagen im Abstand von 20 m von der befestigten Fahrbahn hin.	Die Allgemeinen Forderungen für Landesstraßen können grundsätzlich berücksichtigt werden (vgl. 37.1.f).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37.1.c Fangzäune		
Zum Schutze der Landesstraße sind Fangzäune in ausreichender Höhe einzurichten. Es ist sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit auf der Landesstraße nicht durch die Anlage des Golfplatzes und dessen Betrieb gefährdet wird.	Da ausreichende Flächenpotentiale innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, ist eine Errichtung von Ballfangzäunen grundsätzlich möglich. Die Planung und Regelung der Errichtung von Ballfangzäunen betrifft die nachgelagerte Genehmigungsebene, da erst hier die Lage der geplanten Nutzungen sowie die zu berücksichtigende Trassenführung der L 364 abschließend bekannt sind (vgl. hierzu auch Nr. 37.1.a).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37.1.d Haftung		
Die Stadt Geilenkirchen stellt den Landesbetrieb Straßenbau, sowie dessen Angestellte, von jeglicher Haftung gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Flächen als Golfsportanlage frei.	Die Haftungsfrage wäre einzelfallbezogen zu klären. Eine pauschale Freistellung zulasten der Stadt Geilenkirchen kann nicht in Aussicht gestellt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
37.1.e Weitere Beteiligung		
Im Weiteren Verfahren bitte ich um Beteiligung.	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wird im Rahmen der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
37.1.f Anlage: Allgemeine Forderungen Landesstraßen		
Allgemeine Forderungen Landesstraßen Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen: „Anbaubeschränkungszone der L 364	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht und Lärmschutzwälle- sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lü-	<i>In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von Landesstraßen (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)</i> <i>• dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen,</i> <i>• sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird,</i> <i>• bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.“</i> Von einer nachrichtlichen Übernahme der Zone in die Planurkunde wird abgesehen, da derzeit nicht abschließend bekannt ist, welche Trassenführung bei der späteren Umsetzung des geplanten Vorhabens zu berücksichtigen ist (vgl. hierzu auch Nr. 37.1.a). Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da eine Errichtung der in den jeweiligen Zonen unzulässigen Anlagen für die Umsetzung und den Betrieb des geplanten Vorhabens nicht erforderlich ist und die aufgeführten Maßgaben, insbesondere aufgrund der im Plangebiet zur Verfügung stehenden Flächenpotentiale auf der nachgelagerten Genehmigungsebene grundsätzlich bewältigt werden können.	

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
ckenlos und dauerhaft einzufriedigen. 6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.		
38 Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		
38.1 Mit Schreiben vom 26.07.2017		
38.1.a Keine Bedenken		
da kein Wald betroffen ist, bestehen gegen die o.a. Bauleitplanung seitens der Forstbehörde keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
39 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften		
39.1 Mit Schreiben vom 21.07.2017		
39.1.a Liegenschaften		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.	Der Hinweis bzgl. der nicht bestehenden Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39.1.b Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim (vgl. Nr. 41) und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn (vgl. Nr. 40) wurde beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
40 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
41 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
42 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen		
42.1 Mit Schreiben vom 02.08.2017		
42.1.a Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen		
die sehr guten Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzung auf-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Abwägung der	Der Stellungnahme

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
grund der hohen Bodengüte wurden im Umweltbericht erwähnt. Der Stellenwert der Erhaltung der Lebensgrundlage für die Daseinsvorsorge des Menschen wurde ebenfalls thematisiert; allerdings soll vorliegend der Erholungsfunktion gegenüber der Nahrungsmittelerzeugung Vorrang eingeräumt werden. Vor dem Hintergrund der Entwicklung kontinuierlich hoher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Wohnbebauung, Gewerbe und Straßenbau wird diese Gewichtung von der Kreisstelle Heinsberg nicht mitgetragen. Als relativierend erkennen wir an, dass die Alternativstandorte ungünstigere Auswirkungen auf die Agrarstruktur hätten; gleichwohl sollte die an den Randbereichen vorliegende Hangneigung nicht als zu nachteilig für die landwirtschaftliche Nutzung bewertet werden. Der aktuelle Anbau von Mais und Zuckerrüben beweist, dass selbst die erosionsanfälligeren Reihenkulturen problemlos kultiviert werden können. Ebenso haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Planung sehr kompakt und damit flächensparend ist und die Eingriffe für die Gestaltung des Golfplatzes so vorgenommen werden, dass eine spätere landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.	entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen erscheint die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen aus Sicht der Stadt Geilenkirchen vorliegend als vertretbar.	wird nicht gefolgt.
42.1.b Naherholung		
Als weiterer Aspekt für die Wichtung sollte die Nachhaltigkeit der Planung stärker betrachtet werden. In der Begründung zur FNP-Änderung wird allein die Naherholung der Bevölkerung in den Vordergrund gestellt. Dies wirft insofern Fragen auf, als zwar die Nutzung des Golfplatzes nicht an eine Mitgliedschaft gebunden sein soll; dennoch handelt es sich wohl kaum um eine öffentliche Grünanlage – auch wenn ein späterer Anschluss an das öffentliche Wegenetz in Aussicht gestellt wird.	Die Aussagen bzgl. der Anbindung an das öffentliche Wegenetz wurden zwischenzeitlich ergänzt (vgl. Begründung zur 73. Flächennutzungsplanänderung, Kapitel 5.3). Demgemäß entstehen durch die vorgesehene Wegeführung unterschiedliche Rundwege in dem und um den geplanten Golfplatz, die von der örtlichen Bevölkerung jederzeit, also auch außerhalb der Betriebszeiten des Golfplatzes genutzt werden können. Ferner kann der Golfplatz auch durch Gäste, also ohne Mitgliedschaft in einem Golfclub genutzt werden. Nach Ansicht der Stadt Geilenkirchen wird hierdurch ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung der örtlichen Naherholung geleistet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
42.1.c Wirtschaftliche Nachhaltigkeit		
Der Bedarf wird mit einem ungebrochenen Interesse am Golfsport begründet. Die angegebene Spielerentwicklung bezieht sich jedoch auf Deutschland und lässt insofern keine Rückschlüsse auf die Nachfrage vor Ort zu. Auf wirtschaftliche Motive der Golfplatzenerweiterung wird nicht eingegangen. Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Planung wäre u. E. jedoch Grundvoraussetzung für die Rechtfertigung der dauerhaften Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen in dieser Größenordnung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die nachfolgenden Aussagen bzgl. der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit werden in dem Kapitel 1 „Erforderlichkeit der Planung“ der Begründung zur 73. Flächennutzungsplanänderung ergänzt: <i>Auch der verfahrensgegenständliche 9-Loch-Golfplatz verzeichnet seit seiner Eröffnung im Jahr 2006 ein stetiges Wachstum an Spielern, was insbesondere auf die Möglichkeit zurückzuführen ist, den Platz als Gast, also ohne Mitgliedschaft in einem Golfclub nutzen zu können. Aufgrund dieser Entwicklung stößt der vorhandene Golfplatz zunehmend an seine Kapazitätsgrenze. Durch die geplante Erweiterung könnte die Mitgliederzahl, gemäß den Prognosen des Betreibers und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Eröffnung, um ein Drittel erhöht werden. Zudem könnte die Jahresspielgebühr für die ständigen Mitglieder des Golfclubs auf Grundlage der Erweiterung erhöht werden. Insofern ist die wirtschaftliche Nachhaltigkeit als gesichert zu erachten.</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
42.1.d Folgen des Flächenverlustes		
Auf die Folgen des Flächenverlustes für die bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe werden wir ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt eingehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42.1.e Kompensation		
Die Eingriffsbilanzierung weist einen Überschuss i. H. v. 362.449 Punkten aus. Zur Verwendung dieses Überschusses wurden noch keine Angaben gemacht. Daher regen wir im Hinblick auf § 15 Abs. 3 BNatSchG an, diesen Überschuss in ein Ökokonto einzubringen. Somit kann eine spätere Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen zum Zwecke der Kompensation vermindert werden. Im vorliegenden Rahmen kann für eine angenommene Aufwertung um 3	Gemäß Leitfaden „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf sind die Errichtung und der Betrieb eines Golfplatzes grundsätzlich unbedenklich, wenn sie zu einer Extensivierung der Landschaftsnutzung führen. Vor diesem Hintergrund wurde bereits ein Ausgleichskonzept erstellt, welches dem Nachweis über die grundsätzlichen Vollziehbarkeit der Planung dient.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Punkte ein „Gegenwert“ in der Größenordnung von rund 120.000 m ² landwirtschaftlicher Fläche angenommen werden! Die Ökopunkte wären u. E. zudem geeignet, als Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild zu dienen.	Die abschließende Regelung der Kompensationsmaßnahmen betrifft, wie auch die Beantwortung der Frage, ob ein ggf. entstehender, ökologischer Überschuss in ein Ökokonto überführt werden kann, die nachgelagerte Genehmigungsebene.	
43 NEW Netz GmbH		
43.1 Mit Schreiben vom 14.07.2017		
43.1.a Keine Bedenken		
In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet. Beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme. Beteiligte Konzerngesellschaften U04 NEW Netz GmbH Herr Rodenbücher 02451-6246552 johannes.huerckmans@new-netz-gmbh.de keine Bedenken U50 West Energie und Verkehr GmbH Herr Winkens 02431-886800 udo.winkens@west-euv.de Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44 Stadt Geilenkirchen: Ordnungsamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
45 Stadt Baesweiler, Planungsamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
46 regionetz GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
47 RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
48 RWE Power AG, Köln		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
49 Stadt Linnich		
49.1 Mit Schreiben vom 18.07.2017		
49.1.a Keine Bedenken		
hinsichtlich der von der Stadt Linnich zu vertretenden Belange werden zu der Bauleitplanung keine Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
50 Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West		
50.1 Mit Schreiben vom 01.08.2017		
50.1.a Keine Bedenken		
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
51 Stadt Geilenkirchen: Untere Denkmalbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
52 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
53 Wasserverband Eifel-Rur		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
54 Westnetz GmbH		
54.1 Mit Schreiben vom 13.07.2017		
54.1.a Keine Bedenken		
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.	Der Hinweis bzgl. nicht vorhandener Hochspannungsfreileitungen oder diesbezüglicher Planungen wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
54.1.b Weitere Beteiligung		
Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, weitergereicht Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsleitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme.	Die Stellungnahme der Amprion GmbH wurde in die Abwägung eingestellt und – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt (vgl. Nr. 2).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
55 Westverkehr GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.